

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ der Stadt Halle (Saale), 2. Änderung

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1.	Stand des Verfahrens	2
2.	Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	3
2.2.	Öffentlichkeit (Bürgerinnen, Bürger/Dritte)	25

1. Stand des Verfahrens

Obwohl es sich nur um die Änderung eines rechtswirksamen Bebauungsplans handelt, ist die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB oder eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) nicht geboten und möglich. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans berührt die Grundzüge des rechtswirksamen Bebauungsplans erheblich, da ihm eine neue planerische Konzeption zugrunde liegt (Baustrukturkonzept 2030). Damit wird die wesentliche Voraussetzung für ein Verfahren nach § 13 BauGB nicht erfüllt.

Die maximal zulässigen Schwellenwerte der zulässigen Grundfläche von 70.000 m² nach § 13a BauGB werden ebenfalls überschritten. Damit ist ein beschleunigtes Verfahren nicht möglich.

Bei der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.1 handelt es sich um einen eigenständigen Bebauungsplan, der den rechtskräftigen nach seinem Inkrafttreten vollständig ersetzt.

Aus den genannten Gründen soll die 2. Änderung als „Vollverfahren“ (Vorentwurf, Entwurf, Satzungsfassung) mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf in Form einer Offenlage und Öffentlichkeitsbeteiligung, zum Entwurf in Form der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlage) durchgeführt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/12121). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12. Februar 2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat als öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes mit Begründung im Fachbereich Planen vom 25. Januar 2016 bis zum 5. Februar 2016 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte mit Schreiben vom 22. Januar 2016 mit einer Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 26. Februar 2016.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ in der Fassung vom 8. Februar 2017 bestätigt und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 7. Juni 2017 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 am 7. Juni 2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans ist in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis zum 19. Juli 2017 erfolgt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 7. Juni 2017 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59.1 eingegangen sind. Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen, Bürger/Dritte)
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen.

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „**X**“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „**✓**“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „**H**“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk „Die Abwägungsentscheidung entfällt“.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/ Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p>Wird berücksichtigt Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bauleitplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bauleitplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p>Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bauleitplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Verfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

2.1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Breiter Weg 11a 39104 Magdeburg			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)			
	Stellungnahme vom 26.06.2017			
	Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.59.1 „Klinikum Kröllwitz“ haben wir keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei.	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, da lediglich eine Information zum Leitungsbestand erfolgt. Da im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans generell auf die Übernahme der Leitungsbestände verzichtet wurde, erfolgt auch keine Darstellung der Telekommunikationslinien innerhalb des Klinikgeländes.		H
	Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wenn Sie weitere Anbindungen an das Netz der Deutschen Telekom wünschen, stehen Ihnen je nach Umfang die Bauherrenberatung zu Verfügung.	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.		H
	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten eine Trassenauskunft einholt.	Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.		H

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N
	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H
I-3.	Energieversorgung Halle GmbH PF 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 07.07.2017		
	<i>Fachgebiet Elektrotechnik:</i> Im Planungsgebiet (angrenzend) werden Anlagen der Elektro- und Kommunikationstechnik der EVH betrieben.	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, da lediglich eine Information zum Leitungsbestand erfolgt.	H
	Bei einer zukünftigen Änderung des Bebauungsplans und einer Bebauung, sind Anlagen zur Stromversorgung aufzubauen, zu berücksichtigen bzw. ggf. zu sichern. Der im Umfeld vorhandene Anlagenbestand ist in das Erschließungskonzept mit einzubeziehen. Die EVH und Netzgesellschaft Halle sind frühzeitig in Vor- und Detailplanungen, auch zum Schutz der Versorgungsanlagen, einzubeziehen. Für die eigentliche Versorgung ist zwischen Erschließungsträger und der Netzgesellschaft Halle ggf. eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen oder die Art und Form der Versorgung vertraglich zu vereinbaren.	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Bebauungsplanänderungen, Objektplanungen für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H
	Die elektrotechnische Versorgung über das „öffentliche Stromversorgungsnetz“ ist bei veränderter Bebauung und Nutzung in bestimmten Leistungsbereichen möglich. Konkrete Anforderungen sind rechtzeitig an die Netzgesellschaft Halle GmbH zu richten und anzumelden.	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H
	Derzeitig können keine Maßnahmen in Planung oder bereits über den Genehmigungsstatus hinaus für elektrotechnische Anlagen der öffentlichen Stromversorgung benannt werden.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.	
	Bezüglich der elektrotechnischen Anlagen, die ober- und unterirdisch im B-Plan-Bereich vorhanden sind und betrieben werden, möchten wir Ihnen folgende Angaben und Forderungen mitteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Es befinden sich Kommunikation-, Mittel- und Niederspannungskabelanlagen im Bereich des Planungsgebietes. Diese Kabelanlagen dürfen nicht überbaut werden. • Sind Kreuzungsbereiche von Kommu- 	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten, Erschließungsanlagen und Freianlagen bzw. im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H

Lfd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt J N
	<p>nikations- und Versorgungsleitungen notwendig, so sind diese im rechten Winkel zu unseren Anlagen zu realisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestabstände zu unseren Kommunikations-, Mittel- und Niederspannungskabelanlagen sind auf Basis der gültigen Normen und nach Werknorm der Netzgesellschaft Halle zwingend einzuhalten. • Der Zugang zu Kabelanlagen und Stationen ist im Störfall unabdingbar und muss gewährleistet sein. • Die Umverlegung von Kabelanlagen sind bei Netzgesellschaft Halle rechtzeitig im Voraus zu beantragen. • Werden bei der weiteren Erschließung Kreuzungen mit Versorgungs- und Kommunikationsleitungen notwendig, so sind diese nur nach Vorgabe der Netzgesellschaft Halle zu realisieren. • Eine Einmessung von Leitungstrassen und Stationsstandorten sind bei Änderungen auszuführen. • Bei Baumpflanzungen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle, Baumpflanzungen auf oder unmittelbar neben den Kabelanlagen sind nicht zulässig. • Das Einbringen von Zäunen, Hinweisschildern oder Borden auf den Kabeltrassen ist nicht zulässig. • Der Schutzstreifen für die Kabelanlagen beträgt 1 m. • Tiefbauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Bestandsanlagen bedürfen zum Personenschutz und zum Schutz der Anlagen einer Schachtscheinauskunft. • Bei Bauvoranfragen und Bauanträgen ist der Antragsteller aufzufordern, Informationen über den Anlagenbestand (Planauskunft) bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH (Netzgesellschaft Halle) einzuholen. • Oberirdisch betriebene Anlagen wie Stationen, Verteiler dürfen nicht zu- oder überbaut werden. 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücksverkäufe oder Grundstücksveränderungen sind zum Zweck der Prüfung von Leitungssicherungsverfahren für die Anlagen der EVH oder Netzgesellschaft Halle rechtzeitig anzuzeigen. • Im Zuge von Grundstücksänderungen 	Die Hinweise betreffen den Grundstücksverkehr und sind in diesem Rahmen beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die Antragsteller über vorgenanntes zu informieren.			
	<ul style="list-style-type: none"> Umweltrelevante Beeinflussungen (BImSchV, Wasserhaushaltsgesetz etc.) bestehen durch die vorhandenen und betriebenen Anlagen nicht. Werden Veränderungen jeglicher Art vorgenommen, ist die umweltrelevante Wirkung zu prüfen. 	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<i>Fachbereich Fernwärme:</i> Dem Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ - 2. Änderung stimmen wir zu.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<p>Als Anlage übergeben wir Ihnen den Lageplan mit den eingetragenen Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Ihrem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Für die Angaben zu Lage und Höhen unserer Anlagen übernehmen wir keine Haftung.</p> <p>Die im Bereich eingetragenen Fernwärmeleitungen sind im Kanal bzw. erdverlegt (2x Kunststoffmantelrohr bzw. 2x Casaflexleitung). Weiterhin befinden sich im Planungsbereich stillgelegte Fernwärmeanlagen (Kanal a. B. + Kunststoffmantelrohr a. B.).</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, da lediglich eine Information zum Leitungsbestand erfolgt.</p> <p>Da im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans generell auf die Übernahme der Leitungsbestände verzichtet wurde, erfolgt auch keine Darstellung der Fernwärmeleitungen innerhalb des Klinikgeländes.</p>	H	
	<p>Mit Anpassung der kundeneigenen Versorgungsstruktur, ist die Errichtung einer zweiten WÜST, im Bereich des jetzigen Komplement Nord geplant. Die Errichtung des Funktionsgebäudes 22, würde die Überbauung der künftigen Anschlussleitung der neuen WÜST bedeuten. Das ist nicht zulässig.</p> <p>Durch den Kunden sind Maßnahmen zu treffen, die eine Überbauung ausschließen oder den ständigen Zugang gewährleisten.</p> <p>Mit Errichtung des Funktionsgebäudes 25 und der Klinik-Kita, sind Maßnahmen zu treffen, die eine mögliche Überbauung ausschließen bzw. unzulässige Näherungen zu den in Betrieb befindlichen Fernwärmeanlagen ausschließen.</p> <p>Im Vorfeld sind zwingend Abstimmungen zwischen der Energieversorgung Halle Netz GmbH und dem Bauherrn erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die im Rahmen der weiteren baulichen Entwicklung des Klinikums geplante Bebauung. Hierfür existieren noch keine detaillierten Planungen. In Anlage 3 der Begründung sind lediglich die unverbindlichen Gebäudekonturen gemäß Baustrukturkonzept 2030 und der Studie „BAUSEG 2. BA+“ dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die Hinweise sind somit für die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.</p>	H	
	Bei Näherungen unter 1,0 m zur Außenkante von Fernwärmeleitungen sind spezielle Sicherungsmaßnahmen und unter	Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung beachtlich.	H	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	<p>0,6 m statische Bewertungen, die kostenpflichtig sind, erforderlich. Die Handlungshinweise in der Richtlinie zum Schutz der Versorgungsleitungen sind ausdrücklich zu beachten! Die Mindestabstände und maximale Aufgrabelängen bei Leitungsquerungen sind einzuhalten. Querungen im Bereich von FW-Muffen müssen in einem Abstand von 0,4 m erfolgen. Zur Durchführung von Reparaturarbeiten an unseren Fernwärmeanlagen ist ein ständiger Zugang zu gewährleisten. Bauwerkseinstiege und Straßenkappen dürfen nicht überstellt werden. Stillgelegte Anlagenteile können in Abstimmung mit den verantwortlichen Fachbereichen der Energieversorgung Halle Netz GmbH zurückgebaut werden.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass o. g. Forderungen eingehalten werden.</p>	Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.		
	<p><i>Fachbereich Gas:</i> Dem Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz - 2. Änderung stimmen wir zu.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<p>Im Gebäude Kiefernweg 13, welches zum Abriss vorgesehen ist, befindet sich ein Gashaushanschluss. Die Trennung und der Rückbau dieses Anschlusses sind bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH zu beantragen. Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ durchzuführen. Werden Schachtungen im Bereich unserer Gasleitungen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis einzuholen. Für Folgeschäden, die auf die Nichteinhaltung der geforderten Mindestabstände und auf mangelnde Sorgfalt während der Bauarbeiten zurückzuführen sind, behält sich die EVH rechtliche Schritte vor.</p>	<p>Bei dem genannten Gebäude Kiefernweg 13 handelt es sich um den jetzigen Klinik-Kindergarten, der im Rahmen der weiteren baulichen Entwicklung des Klinikgeländes durch einen Neubau mit mehr Betreuungsplätzen nördlich der geplanten 3. baulichen Achse ersetzt werden soll.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.</p>	H	
	<p><i>SHS Energiedienste GmbH:</i> Dem Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ - 2. Änderung stimmen wir zu.</p>	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Bei Änderung oder Erneuerung der bestehenden Beleuchtungsanlage bitten wir die Stadtbeleuchtung Halle Service GmbH rechtzeitig mit einzubeziehen.	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für Erschließungsanlagen beachtlich. Für das vorliegende Planver-	H	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	Sollten im Baugebiet Straßen mit öffentlicher Beleuchtung geplant sein, so ist eine ProjektAbstimmung mit der SHS GmbH notwendig.	fahren sind sie nicht relevant.		
	Die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale), nebst zugehörigen Informationen, ist zu beachten. Bei der Neupflanzung von Straßenbäumen ist das Baumwachstum, hinsichtlich der Abstände zu den vorhandenen Lichtmasten, zu berücksichtigen.	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für Erschließungsanlagen und Freianlagen beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
	Privatstraßen werden generell nicht mit Energie aus dem öffentlichen Beleuchtungsnetz versorgt.	Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-4.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH PF 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.07.2017			
	<u>Trink- und Löschwasserbereitstellung:</u> Die im westlichen Bereich (TG 3, TG 4 und TG 5) ausgewiesenen Trinkwasserleitungen stimmen nicht mit unserem Anlagenbestand überein. Dazu haben wir Ihnen bereits mit o. g. Stellungnahme zum Vorentwurf einen Lageplan mit unserem Anlagenbestand übergeben. In digitaler Form können die Trassen über unsere Abteilung TWD - Geo-Dienstleistungen angefordert werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Leitungsverlauf wird anhand der erbetenen digitalen Daten geprüft und ggf. korrigiert.	✓	
	Unter Punkt 6.4.1 der Begründung bitten wir zu ergänzen, dass auf die Vorhaltung von Löschwasser kein Rechtsanspruch besteht. Die Bereitstellung erfolgt lediglich nach Können und Vermögen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Pkt. 6.4.1 der Begründung wird entsprechend ergänzt.	X	
	<u>Schmutzwasserableitung:</u> Im Punkt 5.3.3 der Begründung wird ausschließlich von der Schmutzwassereinleitung in den Kanal DN 800 im Brandbergweg geschrieben. Wir bitten zu ergänzen, dass das Grundstück über mehrere Grundstücksanschlusskanäle mit Anschluss an den Mischwasserkanal DN 300 in der Ernst-Grube-Straße verfügt und entwässert.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Pkt. 5.3.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt.	X	
	Die Einleitung von Schmutzwasser in diesen Kanal kann auch weiterhin erfolgen. Sollte eine Erhöhung der Einleitmenge in den Kanal in der Ernst-Grube-Straße vorgesehen sein, muss dies aufgrund von Kapazitätsengpässen nach Bekanntgabe der geplanten Einleitmengen durch uns	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 6.4.2 der Begründung. Der Hinweis zum Abstimmungsbedarf bei Erhöhung der Einleitmengen ist für die nachfol-	✓	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N
	geprüft werden.	genden Objektplanungen für Erschließungsanlagen beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren ist er nicht relevant.	
	<p><u>Behälter-/Sperrmüllentsorgung:</u> Da auf dem Bebauungsplan keine Flächen für Müllstandplätze gekennzeichnet sind, wird das Ingenieurbüro gebeten, folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssetzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend AbfWS § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Überdies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.</p>	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für Erschließungsanlagen beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H
	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 - Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme mitzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen. Außerdem bitten wir Sie die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) „Nutzungsansprüche an Straßenräume“ für die Ver- und Entsorgung bei Ihrer Disposition zu berücksichtigen.</p>	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für Erschließungsanlagen beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H
	Unterdessen muss während der Baumaßnahme die Müllentsorgung immer gewährleistet bleiben. Sind die Straßen- oder Straßenabschnitte wegen der Bautätigkeit für unsere Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar, müssen Sammelstandplätze errichtet werden. Die Errichtung von Sammelstandplätzen bedarf einer Genehmigung, die durch einen Vor-Ort-Termin am Bebauungsplatz möglich ist.	Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind dabei zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H
	Es wird hervorgehoben, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Halle-	Die Hinweise sind für die nachfolgenden Objektplanungen für	H

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	sche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halle-schen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) baulich ändern zu lassen.	Erschließungsanlagen beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.		
I-5.	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) GmbH PF 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 05.07.2017			
	Änderungen/Ergänzungen: 59.1 - Teil ÖPNV (siehe Anlage), die bestehende Bevorrechtigung ÖPNV ist weiterhin zu gewähren	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Bevorrechtigung des öffentlichen Personennahverkehrs kann nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden.	H	
I-6.	Industrie- und Handelskammer Halle Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.07.2017			
	Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau begrüßt die Planungen zur Erweiterung des Universitätsklinikums Halle Kröllwitz. Dies trägt zur weiteren Modernisierung und zur Sicherung der langfristigen Anforderungen an die Standortentwicklung bei.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Aus Sicht der IHK sollten die notwendigen Stellplätze parallel zum Baugeschehen, mit Realisierung der geplanten Tiefgarage, erfolgen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Realisierung der Stellplätze ist schrittweise unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Planumsetzung vorgesehen. Dies bedarf keiner Regelung im Bebauungsplan, sondern der Stellplatznachweis erfolgt jeweils im Zusammenhang mit den Bauanträgen für die Hochbauten.	H	
	Die Anpassung der zulässigen Verkaufsflächen an das städtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept wird begrüßt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Weitere Anregungen und Hinweise bestehen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 06.07.2017			
	Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen in Trägerschaft des LVerGeo. Ferner sind durch das LVerGeo im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht den Belangen des LVerGeo grundsätzlich nicht entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale) Stellungnahmen vom 29.07.2017 und vom 02.08.2017			
	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Denkmalfachliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Die Stellungnahme der Abteilung Archäologie ist zu beachten. Diese wird gesondert zugesandt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Archäologische Denkmalpflege</u> Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind berücksichtigt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Die bauausführenden Betriebe sind grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-9.	Landesamt für Geologie und Bergwe-			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	sen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 28.06.2017			
	<u>Bergbau</u> Für den nun vorliegenden Entwurf einschließlich der A/E - Flächen (siehe gesonderte Stellungnahmen zu den genannten Bebauungsplänen) gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes bezeichneten Flächen nicht vor.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Geologie</u> Die Stellungnahme vom 08.02.2016 ist weiterhin gültig. Es werden keine neuen Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich, da auch in der Stellungnahme vom 08.02.2017 keine abwägungsrelevanten Hinweise gegeben worden sind.		
I-10.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)			
	Stellungnahme vom 14.08.2017			
	Da das Vorhaben nicht an einer Bundes- oder Landesstraße liegt, und auch nicht von überregionalen Straßenplanungen betroffen ist, ergeben sich keine Forderungen und Hinweise zur Beplanung des Gebietes	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-11.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 PF 200256 06003 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.08.2017			
	<u>Ref. 307 (Verkehr)</u> Aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 als Träger der öffentlichen Belange, hinsichtlich der Genehmigung für Großraum- und Schwerverkehrstransporte, stehen dem o.g. Vorhaben keine Einwände entgegen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen das oben genannte Vor-	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	haben grundsätzlich keine Einwände.			
	Für konkrete Bauvorhaben auf dem Klinikgelände bzw. insbesondere die An-/Abflugsektoren des Hubschrauberlandeplatzes betreffenden Bauvorhaben, die entsprechend der TF 2.2 die in TF 2.1. festgelegte Bauhöhe von 125,14 m ü NHN überschreiten, ist gem. § 14 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 LuftVG die obere Luftfahrtbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen ermöglichen auch unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2 keine Überschreitung der Bauhöhe von 125,14 m ü. NHN.	✓	
	Sollten für Bauvorhaben Krane zum Einsatz kommen, so ist ebenfalls die obere Luftfahrtbehörde darüber zu informieren.	Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.	H	
	<p><u>Ref. 402 (Immissionsschutz)</u> Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59.1 beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Konzentration des Klinikums in Kröllwitz zu schaffen.</p> <p>Wie bereits im Februar 2016 mitgeteilt wurde, sind dabei aus der Sicht des Immissionsschutzes insbesondere die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens von Bedeutung.</p> <p>Um einschätzen zu können, wie sich die Geräuschimmissionssituation am Standort mit den geplanten Erweiterungen verändert, wurde das seinerzeit vorliegende schalltechnische Gutachten vom Ing.-Büro Graner Ingenieure GmbH Leipzig zwischenzeitlich aktualisiert.</p> <p>Im Ergebnis der Untersuchungen wird weiterhin festgestellt, dass die beabsichtigten Umstrukturierungen des Klinikums Kröllwitz nicht zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung führt. Es bestehen daher <i>keine grundsätzlichen Bedenken</i> gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>In der Prognose wurde auch die westlich vom Klinikum vorhandene Vorbelastung (Dialysezentrum, Nahversorger) berücksichtigt.</p> <p>Eine detaillierte Prüfung der beiliegenden Schallimmissionsprognose obliegt jedoch der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.</p>	Da seitens der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen und auch eine positive Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vorliegt, ist <i>eine Abwägungsentscheidung nicht erforderlich</i> .		
	<u>Ref. 404 (Wasser)</u> Belange des Referates Wasser sind nicht	Eine Abwägungsentscheidung ist		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	betroffen.	nicht erforderlich.		
	Ref. 407 (Naturschutz) Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Änderung des Bebauungsplans vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht wurden beachtet.	✓	
I-12.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom 28.06.2017			
	Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ beabsichtigt die Stadt Halle (Saale), das Universitätsklinikum Halle gemäß dem Baustrukturkonzept 2030, welches auf der Grundlage von Untersuchungen zur langfristigen Klinikumsentwicklung erarbeitet worden ist, neu zu ordnen. Bei der 2. Änderung handelt es sich um eine Modifizierung der bisherigen Planung. Die Grundkonzeption des Bebauungsplanes wird damit nicht in Frage gestellt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Bereits zu dem Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ der Stadt Halle (Saale) wurde eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam ist. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind mit der vorgelegten Planung nicht erkennbar. Von daher verweise ich auf die am 9. Februar 2016 abgegebene Stellungnahme.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich, Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr in der Stellungnahme vom 9. Februar 2016 wurden keine zusätzlichen Anre-		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
		gungen gegeben.		
I-13.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 04.07.2017			
	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Landesbetriebes Bau - und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, keine Bedenken gegen die genannten Bebauungspläne bestehen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-14.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Abt. 4 Bau und Liegenschaften 06099 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.06.2017			
	Die Universität ist von der 2. Änderung nicht betroffen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Zu Ihrer Information fügen wir noch aktuelle Pläne mit universitären Leitungen im Gehwegbereich (Ernst-Grube-Str./Kreuzvorwerk/ Heideallee) bei.	Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, da lediglich eine Information zum Bestand des Telekommunikationsnetzes der MLU erfolgt. Da im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans generell auf die Übernahme der Leitungsbestände verzichtet wurde, erfolgt auch keine Darstellung der Telekommunikationslinien innerhalb des Klinikgeländes.		
	Im Geltungsbereich bzw. in dem angrenzenden Bereich verfolgt die Universität derzeit keine Planungen, die die Bauplanungen berühren.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-15.	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd PF 767357 06052 Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.06.2017			
	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle (Saale) sind ausreichend berücksichtigt worden.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Fachliche Stellungnahme:</u> Trotz bisher umfangreich ausgeführter	Die Hinweise wurden bereits be-	✓	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Bautätigkeiten im Umfeld habe ich dieser Äußerung die Angaben zur Kampfmittelbelastung beigefügt. Über eine bisherige mögliche Räumung kann hier keine Aussage getroffen werden. Das Vorhaben befindet sich teilweise im kampfmittelbelasteten Bereich (ehem. Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ist die Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.	rücksichtigt. Die Aussagen zur möglichen Kampfmittelbelastung von Teilen des Plangebietes werden unter Pkt. 8.3.1 der Begründung getroffen.		
	Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 12 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle (Saale), Merseburger Str. 6, als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Der letzte Absatz unter Pkt. 8.3.1 ist zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Satz wird wie vorgeschlagen unter Pkt. 8.3.1 ergänzt.	X	
	Im Punkt 5.3.2 wird auf die verkehrliche Anbindung eingegangen. Der Knoten Weinbergweg/Ernst-Grube-Straße ist nicht dauerhaft signalisiert. Die dort befindliche Anlage ist ausschließlich auf Bauarbeiten im Stadtgebiet zurückzuführen. Nach Beendigung erfolgt die Außerbetriebnahme. Im Weiteren gibt es keine Hinweise oder Ergänzungen zu ihren Planungen.	Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.		H
I-16.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 03.07.2017			
	<u>1 Rechtsgrundlagen</u> Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle (Saale) aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle (Saale) - beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 - und den	Die Rechtsgrundlagen wurden im bisherigen Planverfahren bereits berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen finden sich unter Pkt. 4.1.1 und 4.1.2 der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans.	✓	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	<p>damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.</p> <p>So hat die Regionalversammlung der RPG Halle (Saale) mit Beschluss-Nr. III/07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle (Saale) in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) zu ändern. Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie darüber hinaus im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 wurde gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA das Planverfahren zur Fortschreibung eingeleitet. Am 01.06.2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle (Saale) den Entwurf zur Planänderung des REP Halle (Saale) beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde bereits durchgeführt.</p> <p>Die Regionalversammlung hat gemäß Beschluss-Nr. 111/04-2014 beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle (Saale) entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle (Saale) durchzuführen. Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Inzwischen sind das öffentliche Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage zum Planentwurf vom 30.10.2015 durchgeführt worden.</p>			
	<p>Am 23.03.2017 hat die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des o.g. Entwurfs des Sachlichen Teilplans entschieden. Mit Beschluss-Nr. IV/19-2017 hat die Regionalversammlung beschlossen, aufgrund der im Zuge des o.g. öffentlichen Beteiligungsverfahrens einschließlich Offenlage erfolgten wesent-</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Informationen zum aktuellen Arbeitsstand des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ werden in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans unter Pkt. 4.1.2 ergänzt.</p>	X	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	<p>lichen Änderungen der Festlegungen insbesondere zu den Belangen Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel, den nunmehr 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle (Saale) mit Umweltbericht vom 31.01.2017 erneut für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freizugeben. Weiterhin hat die Regionalversammlung gemäß Beschluss-Nr. IV/20-2017 beschlossen, den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Saale) für 1 Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich auszulegen. Er liegt daher in der Zeit vom 26.06.2017 bis 31.07.2017 in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Saale) öffentlich aus. Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG wird der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle (Saale) mit Umweltbericht vom 31.01.2017 in das Internet eingestellt. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 1 S. 1722), sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>			
	<p><u>Ausführungen zum o.g. Vorhaben</u> Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes 59.1 wird das Ziel verfolgt, das dem Allgemeinwohl dienende Universitätsklinikum im Landes- und Bundesmaßstab wettbewerbsfähig zu halten. Dazu gehören bauliche Konsolidierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten am Standort des Universitätsklinikums Kröllwitz, um auch perspektivisch den zeitgemäßen Anforderungen eines Universitätsklinikums ge-</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat festgestellt, dass die Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt wurden.</p>		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	recht werden zu können und damit Arbeitsplätze zu sichern und erhalten. Auf die regionalplanerischen Festlegungen wird unter 4.1.2 eingegangen. Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle (Saale) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt.			
	Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung der Stadt Halle (Saale) keine Bedenken geäußert.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	<u>Sonstige Hinweise</u> Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt. Die Stellungnahme des MLV liegt mit Schreiben vom 28. Juni 2017 vor.	✓	
	Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).	Das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung wurde beachtet.	✓	
	Der Regionale Entwicklungsplan Halle (Saale) und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle (Saale) sind unter der Homepage der RPG Halle (Saale) eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.		H
	UNTERE BEHÖRDEN			
I-17.	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 15.06.2017			
	Nach erneuter Prüfung der Unterlagen - Bebauungsplan Nr. 59.1 "Klinikum Kröllwitz", 2. Änderung - gibt es von Seiten der Abteilung 37.3. Stadtordnung, 37.3.6 Team Verkehrsorganisation, keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-18.	FB Sicherheit			

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 19.06.2017			
	Zum Bebauungsplan gibt es aus der Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Forderungen.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-19.	FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 04.07.2017			
	Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu den Entwürfen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-20.	FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 13.07.2017			
	Abteilung Baugenehmigung Seitens der Abteilung Baugenehmigung bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Abteilung Denkmalschutz Seitens der Abteilung Denkmalschutz bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Abteilung Straßen- und Brückenbau Seitens der Abteilung Straßen- und Brückenbau bestehen keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Abteilung Straßenverwaltung Gemäß Planzeichnung des Entwurfs, sollen ca. 22 unselbstständige Stellplätze, und zwar nördlich unmittelbar an die Fahrbahn der nach § 2 Absatz 1 StrG LSA öffentlichen Straße Ernst-Grube-Straße anschließend wegfallen. Die Beseitigung der Parkplätze erfolgt durch die Festsetzung: „Anpflanzen von Bäumen“. Nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 StrG LSA gehören unmittelbar an die Fahrbahn angrenzende Parkplätze zur öffentlichen Straße. Eine Beseitigung der o.g. Parkplätze mit ca. 22 Stellplätzen unter Anwendung des § 8 Absatz 6 StrG LSA wird hier im konkreten Einzelfall nicht möglich sein, da die Straße Ernst-Grube-Straße	Die Festsetzung wird beibehalten. Die Prüfung der Hinweise ist erfolgt. Durch die Baumpflanzungen entfallen nur 9 Stellplätze. Die bislang rechtskräftige Fassung der 1. Änderung des B-Planes 59.1 als auch die Ursprungsfassung beinhalten die Komplettierung der vierreihigen Baumallee durch Nachpflanzung einzelner Bäume. Die Festsetzung wird im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes übernommen, da sie fachlich nach wie vor		X

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	<p>hier nicht begründet oder unerheblich verlegt wird. Auch erfolgt keine Anpassung an verkehrliche Bedürfnisse, da nach Auswertung der hier zur Verfügung stehenden Luftbilder eine regelmäßige Nutzung der Stellplätze nachweisbar ist und das Pflanzen von Bäumen kaum eine Anpassung der Ernst-Grube-Straße an (straßen-) verkehrliche Bedürfnisse darstellt. Daher wäre eine Einziehung gemäß § 8 Absatz 2 StrG LSA der o. g. Parkplätze mit ca. 22 Stellplätzen erforderlich. Allerdings scheidet die Anwendung des § 8 Absatz 2 StrG LSA zweiter Halbsatz aus, da wie oben erwähnt ein Wegfall der Verkehrsbedeutung nicht nachgewiesen wird. Somit könnte nur die Anwendung des § 8 Absatz 2 StrG LSA unter Vorliegen von überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen, diese Gründe des öffentlichen Wohls sind zum einen in der Planzeichnung und zum anderen in der Begründung zum Entwurf nicht zu erkennen. Vielmehr wird in der Begründung zum o. g. Entwurf des Bebauungsplanes unter Punkt 8.1.4 Verkehrsflächen (Seite 46) ausdrücklich auf den bestehenden „... Status der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche ...“ abgestellt.</p>	<p>geboten ist. Die Ergänzung der vierreihigen Allee in der Ernst-Grube-Straße erfolgt im Interesse der Beibehaltung der ortsbildprägenden Straßenraumgestaltung und ist als „Stadtreparatur“ zu sehen. Die Allee mildert die Dominanz der großen Baumasse des Klinikums und ist zur Vermittlung der unterschiedlichen städtebaulichen Maßstäbe zwischen der südlichen und nördlichen Anbauung der Ernst-Grube-Straße zwingend notwendig. Aus den genannten Gründen wird die Festsetzung beibehalten.</p>		
	<p>Ferner ist für den beabsichtigten Bau einer zusätzlichen Ausfahrt am jetzigen Standort des Baustabscontainers (Nr. 1a) ein Schleppkurvennachweis zu erbringen. Ein- und Ausfahrtvorgänge sollten nicht zum Wegfall von bewirtschafteten Parkplätzen führen. Gegebenenfalls ist - durch eine geänderte Bordführung - ein Beleuchtungsmast umzusetzen, was im Rahmen des Gesamtvorhabens zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Objektplanung für die Erschließungsanlagen und sind dabei zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.</p>	H	
I-21.	<p>FB Umwelt Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 25.07.2017</p>			
	<p>Untere Wasserbehörde Es gibt keine Einwände zu dem Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>		
	<p>Die Niederschlagsmenge, die insgesamt in die Wilde Saale eingeleitet wird, muss sich im Rahmen der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis bewegen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Objektplanung für die Erschließungsanlagen und sind dabei zu beachten. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.</p>	H	

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J N	
	Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde Es gibt keine Einwände und Hinweise zu dem Bebauungsplanentwurf.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Untere Bodenschutzbehörde Gegen den Entwurf der 2. Änderung des B-Planes bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
	Unter Punkt 8.3 Hinweise 8.3.2 „Flächen, deren Böden erheblich durch umweltgefährdende Stoffe belastet sind“ „... Die Fläche wurde zwischenzeitlich bebaut. Im Laufe der Baumaßnahmen hat sich der Altlastverdacht nicht bestätigt. Deshalb erfolgt keine Kennzeichnung mehr ...“ Der Sachverhalt, dass sich im Laufe der Baumaßnahmen der Altlastverdacht nicht bestätigt hat, ist der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) nicht bekannt und ein Nachweis liegt der UBB nicht vor (z. B. Berichte einer fachtechnischen Begleitung). Diese Nachweise sind der UBB zur Prüfung einzureichen oder die Sätze: „Im Laufe der Baumaßnahmen hat sich der Altlastverdacht nicht bestätigt. Deshalb erfolgt keine Kennzeichnung mehr.“ sind zu streichen.	Der Passus in der Begründung wird im Wortlaut beibehalten, da es sich hierbei gegenüber dem Stand der rechtskräftigen Fassung des B-Planes 59.1, 1. Änderung um keinen Änderungstatbestand handelt. Gegenüber der 1. Änderung gab es keine neuen Erkenntnisse bzw. Hinweise.	X	
	<u>Hinweis zum Umweltbericht Punkt 2.1.2.3 Wasser</u> Informationen zur Geologie und zum Grundwasser in der Stadt Halle (Saale) erhält man auch aus dem Umweltatlas auf der Homepage der Stadt.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		
I-22.	FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 11.07.2017			
	Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“ wird zugestimmt. Es bestehen keine Änderungs-, Ergänzungswünsche oder Hinweise.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung

von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2. Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger/Dritte)

Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift der Bürgerin/des Bürgers /Dritter jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift der jeweiligen Bürgerin/des jeweiligen Bürgers/Dritter aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfassensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigefügt ist.

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	Stellungnahme vom 19.07.2017			
	<p>In TF 5.1. werden Flächen benannt, in denen aus Gründen des Schallimmissionsschutzes die Errichtung weiterer Kfz-Stellplätze unzulässig ist.</p> <p>Ich rege an, in diese geschützten Flächen ebenso die auf der Planzeichnung mit P1 gekennzeichnete Fläche aufzunehmen. Die für den Bachstelzenweg und Kreuzvorwerk anerkannten schutzwürdigen Interessen der angrenzenden Wohnbebauung treffen in gleicher Weise auf die Wohngrundstücke Kiefernweg westlich und nördlich des Planungsgebietes zu.</p> <p>Die Festsetzung (TF 4.4) für das Gebiet P1 mit Rückbau aller baulichen und versiegelten Anlagen sowie Bepflanzung folgt v.a. landschaftsgestalterischen und weiteren planerischen Aspekten und gewährleistet m. E. nicht ausreichend, dass auf dieser Fläche keine immissionskritischen Situationen durch die Anlage von PKW-Stellplätze für den Besucher- und Mitarbeiterverkehr geschaffen werden.</p>	<p>Die Befürchtungen des Einwenders sind unbegründet.</p> <p>Die textliche Festsetzung 4.4 zielt auf die Anlage des Klinikgartens ab. Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass die vorhandenen Versiegelungen zurückgebaut werden und anschließend eine Bepflanzung erfolgt.</p> <p>Zulässig sind innerhalb der Fläche P1 lediglich Fußwege. Pkw-Stellplätze sind innerhalb der für eine Bepflanzung vorgesehenen Fläche <i>nicht zulässig</i>.</p>	✓	